

## A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung III/17  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Wien, am 16. April 2003

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
GZ: 040010/7-Pr.4/03 28.03.2003

Unser Zeichen:  
V/2-32003/N/A-20

Durchwahl:  
8581

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum vorliegenden Entwurf der Änderung des Pensionskassengesetzes folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Änderung erfolgt im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003, und zwar im Artikel XX.

Da sich die Erträge der Pensionskassen auf Grund der Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte erheblich verschlechtert haben und die gesetzlich vorgegebenen Erträge nicht erwirtschaftet bzw. aus Eigenkapital abgedeckt werden können, ist eine Gesetzesänderung dringend notwendig. Durch die Neuordnung sollte allerdings nicht bloß die zurückliegende Entwicklung rechtlich saniert werden, sondern auch ein Rahmen vorgegeben werden, der ebenso die Berücksichtigung künftiger Entwicklungen ermöglicht. Es steht außer Zweifel, dass ein Interesse der Anspruchsberechtigten an einem möglichst hohen Ertrag und einer positiven Entwicklung besteht. Es sollen jedoch realistischerweise erfüllbare Vorgaben festgelegt werden.

In § 2 Abs. 2 soll ein Beobachtungszeitraum von 84 Monaten vorgegeben werden. Wenn der Ertrag in diesem Beobachtungszeitraum nicht eine bestimmte Höhe erreicht, so ist der Fehlbetrag aus Eigenmitteln der Pensionskasse dem Vermögen dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gutzuschreiben. Bei den Anwartschaftsberechtigten wird ein Beobachtungszeitraum zur Berechnung des Mindestertrages vom Anfang jenes Geschäftsjahres, das nach Beginn der Veranlagung liegt, bis zu jenem Bilanzstichtag, der vor Erbringung einer Leistung liegt, vorgesehen. Danach wird der Beobachtungszeitraum für Bezugsberechtigte von 5 auf 7 Jahre erhöht. Das

sind Maßnahmen, die eine stärkere Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung der Ertragsergebnisse ermöglichen. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) kann auf Grund einer Verordnungsermächtigung notwendige Berechnungsmodalitäten festsetzen, wobei drei Ziele vorgegeben sind: Die Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen und die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Diese Vorgaben sind grundsätzlich zu begrüßen, weil damit individuelle und gesellschaftliche Interessen erfasst werden.

Neu ist weiters, dass eine Mindestertragsrücklage vorzusehen ist. Auch diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, weil damit eine Eigenkapitalstärkung vorgesehen wird.

Grundsätzlich begrüßt die Präsidentenkonferenz die Novellierung als positive Maßnahme im Interesse der Systemerhaltung.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Präsident:  
gez. ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.-Ing. Astl